

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 09.12.2020

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Soziales und Integration

Kleine Anfrage der Abg. Dr. Ulrich Goll und Nico Weinmann FDP/DVP
- FFP2-Schutzmasken für die Landespolizei
- Drucksache 16/9286
Ihr Schreiben vom 18.11.2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Alltagsmasken und FFP2-Schutzmasken (bitte jeweils differenzieren) wurden für die Landespolizei seit März 2020 beschafft, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Monat und der Zahl der in diesem Moment beschafften Schutzmasken?*

Zu 1.:

Seit Beginn dieses Jahres wurden folgende Mengen an Alltags- sowie FFP2-Schutzmasken durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) in Zusammenarbeit mit dem Landespolizeipräsidium beschafft:

- ca. 3,05 Mio. OP-Masken (MNS)
- ca. 0,65 Mio. FFP2-Atemschutzmasken
- ca. 165.000 Mund-Nasen-Bedeckungen in textiler Form (blau)
- ca. 165.000 Mund-Nasen-Bedeckungen in textiler Form (weiß)
- ca. 30.000 Mund-Nasen-Bedeckungen in textiler Form (bunt)

Weitere ca. 1,25 Mio. OP-Masken und ca. 250.000 FFP2-Atemschutzmasken sind der Polizei aus vom Sozialministerium zentral beschaffter Ware zugegangen. Die monatsbezogene Zuordnung der Beschaffungen ist nicht dokumentiert.

2. *Aus welchen Gründen war eine Beschaffung größerer Mengen von FFP2-Schutzmasken in den jeweiligen Monaten nicht möglich?*

Zu 2.:

In den Anfängen der Corona-Krise brachen die weltweit vorhandenen Lieferwege nahezu zusammen, wodurch es nicht mehr möglich war, die erforderliche Menge an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in der erforderlichen Qualität auf dem sonst üblichen Weg zu beschaffen. Die Polizei Baden-Württemberg trat u. a. für FFP2-Schutzmasken als Bedarfsträger in Konkurrenz zu allen anderen Bedarfsträgern, die mindestens gleichbedeutend oder noch dringender auf Infektionsschutzausstattung angewiesen waren.

Insbesondere bei den dringend benötigten FFP2-Schutzmasken waren Masken, die dem europäischen Standard entsprechen, auf dem Weltmarkt nicht mehr verfügbar. Nach Genehmigung der zuständigen Behörden musste u. a. auch auf den chinesischen Standard KN95 zurückgegriffen werden. Schutzmasken waren jedoch stets in der erforderlichen Menge vorhanden. Zu erwähnen ist ferner, dass bei allen Lieferanten darauf geachtet worden ist, dass es sich um echte Qualitätsprüfzertifikate gehandelt hat. Dies führte im Einzelfall zu gewissen Verzögerungen, dadurch konnte aber vermieden werden, dass Finanzmittel für Ware ausgegeben wurde, die nicht den erforderlichen Qualitätsstandards entspricht.

- 3.** *Wie hoch waren die aufgewendeten Kosten für die Beschaffung der FFP2-Schutzmasken für die Landespolizei?*

Zu 3.:

Die aufgewendeten Kosten für die Beschaffung der FFP2-Atemschutzmasken belaufen sich bislang auf ca. 2,9 Mio. Euro.

- 4.** *Wie viele Tage sollen Alltagsmasken und FFP2-Schutzmasken von den Beamten der Landespolizei ausgehend von den Bestellmengen genutzt werden?*

Zu 4.:

Die Tragedauer der wiederverwendbaren Textilmaske (Mund-Nasen-Bedeckung, MNB) beträgt bei nicht dauerhafter Verwendung grundsätzlich bis zu vier Stunden. Nach dieser Tragedauer ist die Maske zu wechseln und im Anschluss bei mind. 60°C gem. Waschanleitung zu reinigen. Dieselbe Tragedauer gilt auch für sog. „OP-Masken“.

Bei dauerhafter Verwendung beträgt die empfohlene maximale Tragedauer 120 Minuten. Danach soll für 30 Minuten pausiert werden, also eine Tätigkeit ohne MNB ausgeübt werden. Dieser Ablauf kann bis zu dreimal täglich an 5 Tagen/ Woche durchgeführt werden.

Bei den FFP2-Masken beträgt die empfohlene Tragezeit 75 Minuten (ohne Unterbrechung). Danach soll eine 30-minütige Pause (s. o.) gemacht werden. Dieser Ablauf kann fünfmal an 4 Tagen / Woche durchgeführt werden

Obige Aussagen basieren auf der DGUV-Regel 112-190; diese ist eine Empfehlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

- 5.** *Bei welcher Art von Einsätzen sollen Polizistinnen und Polizisten grundsätzlich FFP2-Schutzmasken tragen?*

Zu 5.:

Das Tragen einer FFP2-Schutzmaske wird insbesondere dann empfohlen, wenn Kontakt mit einer Person besteht, bei der der Verdacht auf eine COVID-19-Infektion gegeben ist bzw. die grippeähnliche Symptome aufweist.

Wird davon ausgegangen, dass es zu Körperkontakt mit dieser Person kommt, ist zwingend eine FFP2 Maske zu tragen sowie weitere Schutzausstattung (Schutzoverall, Einmalhandschuhen und Schutzbrille).

6. *Beabsichtigt die Landespolizei die Verwendung von Covid-19-Schnelltests im eigenem Geschäftsbereich?*
7. *Falls ja, bei welchen Anlässen werden Schnelltests verwendet?*

Zu 6. und 7.:

Der Einsatz von Schnelltests im Bereich der Polizei wurde bislang nicht als zielführender Ansatz bewertet. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen der Einsatz von Schnelltests ergänzend zum bestehenden Testkonzept sinnvoll sein könnte, wird unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung bei den Verfahren sowie aktueller Erkenntnisse zur Ausbreitung des Covid-19-Virus kontinuierlich geprüft.

8. *Wie viele Raumluftfilter wurden für Polizeigebäude seit März 2020 beschafft?*

Zu 8.:

Seit März 2020 wurden landesweit 5 mobile Geräte zur Verbesserung der Raumluf bei Polizeidienstgebäuden dezentral durch die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg beschafft.

9. *Welche weiteren Maßnahmen zum Eigenschutz werden bei der Landespolizei vorgenommen?*

Zu 9.:

Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Schutzmaske zu tragen, wo und wann immer dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist. Insbesondere ist von uniformierten Polizeibeamtinnen und -beamten außerhalb von Dienstgebäuden grundsätzlich eine Mund-Nase-Maske zu tragen; des Weiteren gilt in allen Dienstgebäuden der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei mit Ausnahme von Arbeitsplätzen, an denen der Infektionsschutz auf andere Weise gewährleistet ist, eine generelle Maskentragepflicht. Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen zum persönlichen Schutz zu ergreifen, beispielweise das Tragen eines Ganzkörperschutzanzuges.

Im Übrigen haben die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg auf Basis eigener Bewertungen einzelfallorientierte und standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Pandemie ergriffen. In diesem Zusammenhang wurde den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), in der die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für die Corona-Pandemie näher konkretisiert sind, mit weiteren Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst stellen in dem genannten Rahmen sicher, dass durch geeignete arbeits- und ablauforganisatorische Maßnahmen eine Erbringung der täglichen und wöchentlichen Regelarbeitszeit bei gleichzeitiger Minimierung des Infektionsrisikos durch Kontaktreduzierung unter den Beschäftigten grundsätzlich möglich ist. Hierzu wurde unter anderem unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten temporär Personal ausgelagert, um etwaige Ansteckungs- und Verbreitungsgefahren zu minimieren. Ergänzend wurden vielschichtige organisatorische Maßnahmen ergriffen (z. B. die Anpassung von Arbeitszeitmodellen im Schichtbetrieb, die räumliche Trennung von Dienstgruppen im Rahmen der sich überlappenden Dienstzeiten, die Erweiterung von Home-Office-Regelungen, der Verzicht auf Präsenzbesprechungen und die Nutzung von Telefon- und Videoschaltkonferenzen, die Festlegung von dezidierten Zugangsregelungen, erweiterte Möglichkeiten zur Online-Anzeigenerstattung), um die Kontakte zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zu den Bürgerinnen und Bürgern auf das unumgängliche Maß zu begrenzen.

Des Weiteren stehen flächendeckend Desinfektionsmittel zur regelmäßigen Desinfektion von Händen und Gegenständen (z.B. Einsatzmittel und Dienstfahrzeuge) zur Verfügung. Besonders häufig frequentierte Diensträume und häufig berührte Oberflächen (Türklinken/-öffner, WCs, Treppenhandläufe, Drucktaster an/in Aufzügen etc.) werden in regelmäßigen Abständen gereinigt bzw. wischdesinfiziert.

An Infektionsschutzausstattung wurden neben den o. g. Schutzmasken nach FFP-Standard (Stufe 2/3) medizinische Mund-Nasenschutz-Masken, Ganzkörper- und Infektionsschutzanzüge, Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe beschafft und den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst über das Logistikzentrum Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus gibt es die im April beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eingerichtete Auswertemöglichkeit für Corona-Testabstriche, die den Angehörigen der Polizei Baden-Württemberg im Rahmen eines ganzheitlichen Konzepts von der Probenentnahme durch den Polizeiärztlichen Dienst bis zur Testauswertung einen schnellstmöglichen Zugang zu einem belastbaren Testergebnis auf Covid 19 eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration